



Wichtige Information für alle Eltern zum Wechsel von der Klasse 4 zur weiterführenden Schule in die Klasse 5

Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Ihr Kind hat die Grundschule erfolgreich beendet.

Für Sie und Ihr Kind stellt sich jetzt die Frage zur Wahl der weiterführenden Schule. Beratungsgespräche werden erfolgen oder haben bereits stattgefunden. Empfehlungen wurden ausgesprochen, die die Weichen für einen guten Schulabschluss stellen sollen.

Das Schulamt der Stadt Offenbach möchte Sie an diesem Punkt Ihrer Entscheidung darauf aufmerksam machen, dass Empfehlungen von Lehrkräften, Schulleitung oder dem zuständigen Staatlichen Schulamt, nicht automatisch die Übernahme der Schülerbeförderungskosten bedeuten.

Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten wird nach dem Hessischen Schulgesetz, § 161, entschieden:

Die Erstattung von Schülerbeförderungskosten erfolgt nur, wenn Sie Ihr Kind an der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform (integrierte Gesamtschule, Gymnasium) als „Erstwunsch“ angemeldet haben und diese Schule mehr als drei Kilometer einfacher Fußweg von Ihrem Wohnort entfernt liegt. Wird Ihr Aufnahmeantrag von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform abgelehnt, werden wir prüfen, ob die Schülerbeförderungskosten zur weitergereichten Schule erstattet werden können.

Das Gesetz zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten berücksichtigt bei der Entscheidung keine besonderen Schulangebote. Wie zum Beispiel: Ein Geschwisterkind besucht bereits diese Schule, Wahl der zweiten Fremdsprache, über die Stundentafel hinausgehende Angebote, Ganztagsklassen, Betreuung in der Schule, Musik- oder Sportklassen etc., weltanschauliche und religiöse Ausprägungen, werden bei der Prüfung der notwendigen Schülerbeförderung nicht anerkannt.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu diesem Thema haben, melden Sie sich bitte beim Stadtschulamt Offenbach unter der Telefonnummer 069 80652827 /-2915 oder auch per Email an fahrtkosten@offenbach.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Stadtschulamt